Vereinbarung zur Installation einer Wallbox

Zwischen

Wohnungsbaugenossenschaft Marktoberdorf eG
Froelichstraße 5
87616 Marktoberdorf

– nachfolgend „Vermieter“ –

und

Nutzer: _____

(Name)

_____

(Straße)

_____

(PLZ Ort)

_____

(Standort Wallbox: Garage / Tiefgarage / Stellplatz)

– nachfolgend „Nutzer“ –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Nutzer beabsichtigt, auf dem Grundstück bzw. in der Garage / Tiefgarage oder am gemieteten Stellplatz (siehe auch Standort Wallbox) eine fest installierte Ladeeinrichtung (Wallbox) zur Ladung eines Elektro- oder Plug-in-Hybridfahrzeugs zu errichten und zu betreiben.

Diese Vereinbarung regelt die Genehmigung, die technischen Anforderungen, die Kostenverteilung sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien.

2. Genehmigung und technische Anforderungen

2.1 Der Vermieter erteilt hiermit die Genehmigung zur Installation einer Wallbox mit einer maximalen Ladeleistung von **11kW**.

2.2 Die Installation darf ausschließlich durch einen konzessionierten Elektrofachbetrieb erfolgen, der die geltenden Vorschriften (insbesondere VDE-Normen, DIN-Normen, Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers) einhält. Ein Nachweis / Bestätigung zum Beispiel die Rechnung der Installationsfirma muss im Nachgang vorgelegt werden.

2.3 Vor Beginn der Arbeiten ist dem Vermieter ein detaillierter Installationsplan einschließlich technischer Spezifikationen, Leitungsführung und Absicherung vorzulegen.

2.4 Der Nutzer verpflichtet sich, alle erforderlichen Genehmigungen (z. B. Netzbetreiber) einzuholen und deren Nachweise dem Vermieter vorzulegen.

2.5. Bei Eigentümergemeinschaften ist zusätzlich die Genehmigung des Verwalters erforderlich, diese wird durch die Wohnungsbaugenossenschaft Marktoberdorf eG vom betreffenden Verwalter angefordert.

3. Kostenregelung

3.1 Sämtliche Kosten für Anschaffung, Lieferung, Installation, Betrieb, Wartung, Reparatur und ggf. Demontage der Wallbox trägt der Nutzer.

3.2 Eventuell notwendige bauliche Anpassungen (z. B. Kabelverlegung, Sicherungserweiterung) sind ebenfalls vom Nutzer zu finanzieren.

3.3 Sollte zukünftig ein Lastenmanagement erforderlich werden, verpflichtet sich der Nutzer an diesen Kosten zu beteiligen.

3.4 Der Vermieter ist nicht verpflichtet, sich an allen jetzt und ggf. in Zukunft anfallenden Kosten zu beteiligen, es sei denn, dies wird gesondert schriftlich vereinbart.

4. Betrieb, Wartung und Haftung

4.1 Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die regelmäßige Wartung der Wallbox verantwortlich.

4.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Installation, Betrieb oder Demontage entstehen, einschließlich Folgeschäden an der elektrischen Anlage des Gebäudes.

4.3 Der Vermieter haftet nicht für Ausfälle, Defekte oder Betriebsunterbrechungen der Wallbox.

5. Versicherungsschutz

Der Nutzer verpflichtet sich, vor Inbetriebnahme der Wallbox eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die Schäden durch den Betrieb der Ladeeinrichtung abdeckt.

6. Rückbaupflicht

6.1 Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die Wallbox auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

6.2 Eine Übernahme durch den Vermieter oder den Nachnutzer ist nur möglich, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Diese Vereinbarung ergänzt den bestehenden Nutzungsvertrag bzw. Mietvertrag für Garage/Tiefgarage/Stellplatz und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

7.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Vermieter: _____

Unterschrift Nutzer: _____